

2502 025

SAA

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 702/72

BESCHLUSS

in der Entschuldigungssache

Jakob G. [REDACTED],
H. [REDACTED]/Israel, I. [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat einen am 11. Juli 1963 eingegangenen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit darauf gestützt, daß er in Polen nach dem Einmarsch der deutschen Truppen schwere Zwangsarbeit ausführen mußte, antijüdischen Maßnahmen unterworfen und Quälereien und Mißhandlungen ausgesetzt war, seine Ehefrau und drei Kinder sowie andere Familienangehörige umgebracht wurden und daß sich nach seiner Flucht in die Sowjetunion sein Leidensweg fortsetzte, weil er dort unter schrecklichen Bedingungen schwer arbeiten mußte.

N 11

- 3 -

Angesichts dieses Verfolgungsschicksals hatte der Kläger allen Anlaß, seinen Gesundheitsschaden rechtzeitig, nämlich bis 1. April 1958 geltend zu machen (BGH RZW 1973, 96). Schon deshalb kommt eine Wiedereinsetzung nach § 169 Abs. 3 Satz 1 EEG nicht in Betracht.

Mai

Fuchs

